Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Kamen am 3.12.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 Ka beschlossen.

Fläche für den Gemeinbedarf

Ersetzt durch den Bebauungsplan Nr. 49 Ka vom 04.12.2002

ÄNDERUNGSBEREICH
1. Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB

B-Plan Nr. 57 Ka

Der Rat der Stadt Kamen faßt folgenden Beitrittsbeschluß:

Den in der Genehmigung vom 27.6.1979 zum Bebauungsplan Nr. 36 Ka, Az.: 35.2.1-2.4-66/79, gemachten Auflagen des Regierungspräsidenten

1. in der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist Satz 2 ersatzlos zu streichen,
2. in der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist die Rechtsgrundlage in der z.Z. geltenden Fassung zu nennen,
3. die textliche Festsetzung Nr. 6 ist ersatzlos zu streichen, wird beigetreten.

Kamen, den 12.9.1979

(SIEGEL)

gez. Ketteler Bürgermeister — gez. Beier Ratsherr — gez. Burgemeister Schriftführer

Festsetzungen in Textform

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. ~~Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen.~~ Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m, die Garagenlänge 7,00 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.

2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom ~~26.11.1968~~ 15.9.1977 sind in WR-Gebieten ausgeschlossen.
Ausnahmen: a) überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain,
b) überdachte Terrassen, Abstellräume und Einrichtungen zur Versorgung des Wohngebäudes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser in den mit "N" bezeichneten, überbaubaren Grundstücksflächen, Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 (Wohnräume) und § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO (Garagen und Stellplätze) sind in diesen Bereichen nicht zulässig.

3. In den durch Zeichnung (▷◁▷◁) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

4. Die mit "N" bezeichneten Flächen sind Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter. Die mit römischen Ziffern versehenen Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter werden den mit gleicher Ordnungsziffer bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.

5. Die Benutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Fußwege ist nur dem Anlieger-PKw-Verkehr gestattet.

~~6. Geschoßhöhen dürfen in WR-Gebieten max. 3,00 m betragen.~~

Gestaltungsvorschriften

1. Die Sockelhöhe darf 60 cm nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.
2. Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig.
3. Drempel sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig, gemessen von der Oberkante der oberen Geschoßdecke.
4. An den durch Zeichnung (▬▬▬) gekennzeichneten Stellen müssen Sichtschutzmauern mit einer Höhe von mind. 2,00 m über Terrain errichtet werden. Das Material ist den Wohnhäusern anzupassen.
5. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Eintzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.
6. Häuser in einer Zeile müssen gleiche Gesimsbreiten bei einheitlicher Gebäudehöhe haben. Im ansteigenden Gelände ist eine gleichmäßige Staffelung der Gebäudehöhe innerhalb einer Zeile gestattet.
7. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (pfg) sind als Schutzpflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind im Abstand von 1,00 x 1,00 m folgende Gehölze zu verwenden: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Rosa rugosa), Traubenkirsche (Prunus serotina), Schneeball (Virbunum opulus), Pfaffenhütchen (Euronymus europaea), Kornelkirsche (Cornus mas).

M. 1:5000

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Höhenpunkt
- Höhenlinie
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Kanaldeckel
- Straßensinkkasten
- Straßenleuchte

Rechtsgrundlage

§§ 1,2,2a,8ff. des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) in Verbindung mit dem Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968, S. 1237 1969 S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. BL. 1970 S.299) i.V. mit § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. (II) — zwingend
- z.B. 0.4 — GRZ Grundflächenzahl
- z.B. 0.7 — GFZ Geschossflächenzahl
- S — Satteldach
- F — Flachdach
- z.B. 35° — Dachneigung
- ←→ — Firstrichtung
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten o. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Baugrenze
- Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksfl.
- Flächen innerhalb der Sichtdreiecke
- Flächen o. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation
- M — Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Kirche u. kirchl. Einrichtung
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga — Garage
- St — Stellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Grünanlagen
- Spielplatz
- Pflanzgebiet
- Abzubrechende Gebäude

Fußleisten

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen

- Bürgersteig
- Fahrbahn
- Parkstreifen
- Bürgersteig

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 Abs. I Nr. 1, 2, 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und Artikel I § 4 der 3. VO zur Änderung der I. DVO des BBauG vom 21.4.1970 sind mit Verfügung vom 18.07.79 Az. 63.65.00/Ka 3 genehmigt worden.

Unna, den 18.7.79

Der Oberkreisdirektor i.A.

gez. Beckmann

(SIEGEL)

Der Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt

Kamen, den 13.8.70

(SIEGEL) gez. Sprenger Öffentl. best. Verm. Ing.

Die im Bebauungsplanentwurf verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Kamen, den 24.8.77

Der Stadtdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Franke Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 4.6.70 nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Kamen, den 5.9.77

(SIEGEL) gez. Ketteler Bürgermeister — gez. Steinhoff Ratsherr — gez. Burgemeister Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am 15.6.78 nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Kamen, den 20.6.78

(SIEGEL) gez. Ketteler Bürgermeister — gez. Bartmann Ratsherr — gez. Burgemeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit von 25.9.78 bis 27.10.78 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Kamen den 30.10.78

Der Stadtdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Hohmann Leitender Baudirektor

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am 21.2.79 nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Kamen den 27.2.79

(SIEGEL) gez. Berg Bürgermeister — gez. Wibbeling Ratsherr — gez. Burgemeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 27.6.1979 Az. 35.2.1-2.4-66/79 genehmigt worden.

Arnsberg, den 27.6.1979

(SIEGEL) gez. Meinke Der Regierungspräsident i.A.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 28.9.79 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kamen, den 28.11.79

Der Stadtdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Hohmann Leitender Baudirektor

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 36 Ka

Maßstab 1 : 500

Flur: 13 Gemarkung: KAMEN

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Kamen, den 2.1.1980

(STADT KAMEN)

Leitender Baudirektor